

Nach der neuerlichen Entscheidung des EuGH ist damit zu rechnen, dass sich Auftraggeber neuen Forderungen und Klagen aus Mindestsatzunterschreitungen in Altverträgen gegenübersehen werden.

Abzuwarten bleibt aber, wie nach dieser Entscheidung die Frage zu beantworten ist, ob die verbindlichen Mindestsätze nach der HOAI 2013 noch auf Verträge Anwendung finden, die nach dem 4.7.2019, also dem Datum der Entscheidung des EuGH, und bis zum 1.1.2021, dem Datum des Inkrafttretens der HOAI 2021, geschlossen worden sind.

Hinsichtlich der in diesem Zeitraum geschlossenen Verträge bestand in den betroffenen Kreisen weitestgehend Kenntnis von der Entscheidung des EuGH, nach der die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze europarechtswidrig wären. Gerade hierauf hatten auch viele Bauverwaltungen mit Erlassen (etwa das Bundesinnenministerium mit Erlass vom 5.8.2019 – Az.: 70000/1#1) reagiert, wonach bei öffentlichen Vergabeverfahren die Bieter ausdrücklich darauf hingewiesen werden sollten, dass Überschreitungen der Mindest- oder Höchstsätze nicht zu einem Angebotsausschluss führen würden.

Insoweit sind diese Verträge jedenfalls nach unserer Auffassung anders zu beurteilen als Altverträge, die vor dem 4.7.2019, also dem Datum der EuGH-Entscheidung, geschlossen worden sind. Gerade der Gedanke des Vertrauensschutzes dürfte dafür sprechen, dass die getroffenen Vereinbarungen Bestand haben. Gleichwohl bleibt die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung abzuwarten.

Soweit teilweise aus der Beantwortung der Vorlagefrage durch den EuGH geschlossen wird, dass die Entscheidung nur das Verhältnis zwischen Privaten in dem Sinne betreffe, dass zivilrechtliche Vereinbarungen zur Erbringung von Planerleistungen zwischen öffentlichen Auftraggebern und privaten Unternehmen von der EuGH-Entscheidung nicht erfasst seien, ist dies – jedenfalls ohne weitere Differenzierung – wohl unzutreffend.

Die Ausführungen des EuGH sind nach unserer Ansicht so auszulegen, dass der EuGH mit der Bezeichnung „Rechtsstreit zwischen Privaten“ alle zivilrechtlichen Streitigkeiten, daher grundsätzlich auch Streitigkeiten zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern vor Zivilgerichten, hat einbeziehen wollen.

Die Auslegung des EU-Richtlinienrechts darf nach Auffassung des EuGH jedenfalls nicht dazu führen, dass in der streitigen Auseinandersetzung von Privatpersonen einer Partei hierdurch Rechtspositionen genommen würden, die ihr nach

nationalem Recht zustünden. Die Frage der Unions-Rechtswidrigkeit darf also insoweit keinen Einfluss auf zivilrechtliche Streitigkeiten haben bzw. nicht dazu führen, dass Zivilgerichte die fragliche nationale Regelung, die unionsrechtswidrig ist, unangewendet lassen.

Eine Differenzierung ist allenfalls in den Fällen angezeigt, in denen sich öffentli-

che Auftraggeber auf die Unionsrechtswidrigkeit der Regelung berufen, etwa weil sie der Auffassung sind, dass ein vereinbartes Honorar die nach der alten HOAI zulässigen Höchstsätze überschreitet. Dies dürfte unzulässig sein, weil die unionsrechtswidrige Umsetzung einer Richtlinienregelung nicht zum Vorteil der öffentlichen Hand gereichen darf.

Für eine HOAI mit Zukunft

Vorschläge für angemessene Honorare und eine beschleunigte Planung



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, inside® Büsum

Die Vereinbarung angemessener Honorare und die dringend erforderliche Beschleunigung von Planung und Genehmigung sind neben der Digitalisierung und der Marktverdichtung für Ingenieurbüros die beiden wichtigsten Themen der Branche. Niemand scheint sich hier heranzutrauen. Deshalb hier zwei Vorschläge aus der Sicht eines öffentlich bestellten und vereidigten Honorarsachverständigen.

Vorschlag Nr. 1: Aufwandshonorar

Das bisherige System HOAI

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gilt seit 1985 auch für die Leistungen der Ingenieure, und zwar für Leistungen in den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung.

Das Honorarsystem der HOAI wurde in den Jahren 1988, 1991 und 1996 novelliert. Neben kleineren, durchaus wichtigen Änderungen ging es bei den Novellen im Wesentlichen um die Erhöhung der Honorartafeln. Mit der Fassung 2002 wurde die HOAI lediglich von DM auf Euro umgestellt.

Erst mit der 6. Novelle 2009 wurden grundlegende inhaltliche Änderungen vorgenommen, nämlich zum einen die Honorarabrechnung nach dem sog. Baukostenberechnungsmodell und zum anderen die Verschiebung der sog. Bera-

tungsleistungen von den Grundleistungen zu den Besonderen Leistungen.

Mit dem Baukostenberechnungsmodell sollte nach den Vorgaben des Bundesrates die völlige Abkopplung des Honorars von den tatsächlichen Baukosten erreicht werden. Das Honorar ist seither nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung (wird in der Leistungsphase 3 erstellt) abzurechnen und nicht mehr, auch nicht teilweise (Leistungsphasen 5–9) auf der Grundlage der Kostenfeststellung, also der tatsächlichen Baukosten.

Mit dem Verschieben der Beratungsleistungen hin zu den Besonderen Leistungen (vgl. HOAI 2009, Anlage 2) ging einher, dass das Honorar dafür nun frei vereinbart werden musste. Das galt auch für die Örtliche Bauüberwachung (ÖBÜ) in den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen.

Die Folge war, dass die ÖBÜ nicht mehr wie zuvor (§ 57 HOAI 1996/2002) nach den anrechenbaren Kosten auf der

Grundlage der Kostenfeststellung, sondern sehr oft auf der Grundlage der Kostenfeststellung vergütet wurde. Den Ingenieuren ging damit Honorar durch Wegfall von anrechenbaren Kosten (z.B. mitzuverarbeitende Bausubstanz, Wiedereinbau vorhandener Bauteile u.a.m.) verloren. Sie konnten das in den Vertragsverhandlungen nicht durchsetzen.

Dies wurde auch in der 7. Novelle (HOAI 2013) nicht geändert.

In der gesetzlichen Grundlage der HOAI, dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen i.d.F. vom 04.11.1971 (BGBl. I S. 1745, 1749) – galt bis zum 11.11.2020 – hieß es in § 1 Abs. 2 für Ingenieure:

„In der Honorarordnung sind Mindest- und Höchstsätze festzusetzen. Dabei ist den Berechtigten Interessen der Ingenieure und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen.“

In § 2 des Gesetzes findet sich der identische Wortlaut für Architekten.

Der Verordnungsgeber musste demnach sicherstellen, dass sich aus den Honorartafeln „angemessene“ Honorare ergeben. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat in seinem Beschluss vom 16.3.1984 (BR-Drs. 105/84 – Beschluss) zur ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (also zur Einführung der HOAI 1985) die von der Bundesregierung vorgesehene gemeinsame Honorartafel für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen splittete und die Honorare in der neu entstandenen Honorartafel für Verkehrsanlagen (§ 53 Abs. 2 HOAI 1985) pauschal um 10 % minderte.

In der Begründung hierzu heißt es:

„Für den Anwendungsbereich des § 51 Abs. 2 erscheinen 10 % niedrigere Honorare angemessen.“

Insgesamt hat der Bundesrat seither jeweils festgestellt, dass die Honorare, die sich nach den Bestimmungen der HOAI ergeben, angemessen sind.

Begleitend zur nun geltenden HOAI 2021 wurde das o.a. Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen geändert. Es gilt nun die Fassung vom 12.11.2020 (BGBl. I S. 1337). Dort heißt es nun in § 1 Abs. 1:

„Bei der Bestimmung der Honorartafeln zur Honorarorientierung nach Satz 1 Nummer 2 ist zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen.“

Der Verordnungsgeber hat in der HOAI 2021 die Honorartafeln der HOAI 2013 unverändert übernommen. Daraus folgt, dass er der Auffassung war, dass die sich daraus ergebenden Honorare angemessen sind. Der Bundesrat hat dem zugestimmt und vertritt deshalb die gleiche Auffassung.

Schwachstellen im bisherigen System HOAI

Das System HOAI ging davon aus, dass sich erforderliche Honorarerhöhungen durch die Steigerungen bei den Baukosten sozusagen von allein einstellen. Das hatte sich bis zur zweiten Hälfte der 90er Jahre auch so eingestellt. In der dann beginnenden Rezession mit einem deutlichen Einbruch der Baupreise gingen zugleich die Honorare ebenso deutlich zurück, und das, obwohl zwischenzeitlich die Kosten der Planungsbüros gestiegen waren (Personal- und Sachkosten).

Ein Entrinnen gab es nicht. Die Honorartafeln lieferten zum ersten Mal keine angemessenen Honorare mehr. Das zu bereinigen hat bis zur 6. Novelle (HOAI 2009) gedauert und fand sich darin wieder, dass der Verordnungsgeber die Honorartafeln um gerade einmal 10 % pauschal an hob.

Der Standort ist entscheidend

Büros mit Standort in einer Großstadt und entsprechend hohen Lebenshaltungskosten konnten aus den niedrigeren Baukosten im ländlichen Raum auch dann keine angemessenen Honorare generieren, als der Tiefpunkt der Baupreise durchschritten war. Umgekehrt brachte ein städtischer Auftrag für Büros mit Standort im ländlichen Raum wegen der hohen Baukosten paradiesische Zustände.

Zunehmend breiter Wettbewerb

Der Ruf nach immer mehr Wettbewerb und die ausufernden Bestimmungen des Vergaberechts führten dazu, dass auch kleine und mittlere Büros nicht mehr nur in Standortnähe ausreichend viele Aufträge akquirieren konnten. Der Tätigkeitsradius vergrößerte sich, auch dadurch, dass große Büros zunehmend auch im ländlichen Raum vertreten waren.

Der Wunsch der öffentlichen Auftraggeber nach immer geringeren Honoraren, verbunden mit den neuen Möglichkeiten des digitalen Datenaustauschs und der damit einhergehenden Standortungebundenheit, führten zusammen mit den zuvor genannten Argumenten zu einer Verdichtung des Marktes mit immer mehr Leistung zu immer weniger Honorar.

Auch die teilweise sehr aufwendigen Angebotsverfahren oberhalb des Schwellenwertes (VgV-Verfahren) mit ausufernden Präsentationen und Angebotskonzepten waren in den Honorartafeln nie eingepreist. Die Tafeln waren zu Beginn empirisch auf der Grundlage von Erfahrungswerten ermittelt und gehorchen heute mathematischen Formeln.

Allen gemein war und ist bis heute, dass kleine Objekte mit geringen Kosten (bis 2 Mio. €) nicht oder fast nicht kostendeckend bearbeitet werden können. Insbesondere dann nicht, wenn der Auftraggeber auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 HOAI die Bewertung der Leistungsphasen wegen nicht übertragener Grundleistungen kürzt.

Schwankende Baukosten

Das Honorar auf der Grundlage von Baukosten, auf die der Planer keinerlei Einfluss hat, abzurechnen, ist der größte Schwachpunkt der HOAI. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kosten in der Leistungsphase 3 als Kostenberechnung oder in der Leistungsphase 8 als Kostenfeststellung ermittelt werden. Die Baupreise werden einzig und allein von der Bauwirtschaft bestimmt.

Auch wenn die Planer bei steigenden Baupreisen daran durchaus partizipieren, kommt das Gefüge von Honorar/Baupreis durch sich ändernde Wettbewerbsbedingungen (s.o.) in Bewegung, und zwar zum Nachteil der Planer. Das ist dann erst recht der Fall, wenn die Baupreise sinken.

Neue Modelle sind erforderlich

Dass es einen grundsätzlichen Reformbedarf bei der HOAI gibt, hat u.a. und insbesondere auch der ö.b.u.v. Honorarsachverständige Klaus-Dieter Siemon in seinem Gutachten vom 18.3.2021 „HOAI 2021 – Aktuelle Anhaltswerte für Honorare“ im Auftrag des IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Würzburg, und VBI Verband Beratender Ingenieure e.V., Berlin, festgestellt

Nach Untersuchung der Einflussfaktoren

- Baupreisentwicklung
- Rationalisierung
- rechtliche und technisch-fachliche Veränderungen
- Kostenentwicklung

kommt er zu dem Ergebnis, dass die Honorartafeln für die angegebenen Referenzobjekte um 24,53 % bei Gebäuden, 20,3 % bei Ingenieurbauwerken, 17,57 % bei Tragwerksplanungen und 26,7 % bei der Technischen Ausrüstung erhöht werden müssten, um bei den aktu-



ellen Bedingungen angemessene Honorare zu ermöglichen.

Das Gutachten zeigt, dass das System der HOAI den tatsächlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist. Das ergibt sich insbesondere daraus, dass zurzeit eine sehr gute Auftragslage herrscht und die Baupreise hoch sind. Wenn bereits bei einem solchen Szenario der ermittelte Erhebungsbedarf besteht, wie fällt er dann aus, wenn sich die Konjunkturkurve abflacht oder gar nach unten zeigt und die Baupreise wieder einmal deutlich sinken.

Es ist weder zweckdienlich noch möglich, die Honorartafeln den Konjunkturzyklen anzupassen. Es bliebe allein, die Tafeln an den schlechtesten Bedingungen auszurichten, was dann aber bei guten Verhältnissen zwangsläufig zu überhöhten Honoraren führt.

Vorschlag für die künftige Honorierung

Ein Ausweg hieraus ist ein aufwandsbezogenes Honorar. Viel Aufwand, viel Honorar, wenig Aufwand, wenig Honorar. Das Preisrecht der HOAI ist aufwandsneutral, so wie alle preisrechtlichen Vorschriften, sei es für Ärzte oder Notare oder Rechtsanwälte. Das gilt es zu ändern.

- Effizient arbeitende Ingenieure hätten einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ineffizient arbeitenden Büros. Ihr Honorar wäre niedriger.
- Büros könnten und würden für max. Fort- und Weiterbildung sorgen, weil sie mit so ausgebildetem Personal besser wären als Mitbewerber, die dies nicht tun.
- Auftraggeber könnten sich endlich dem in § 76 Abs. 1 VgV und § 50 UVgO vorgeschriebenen Leistungswettbewerb statt einem reinen Preiswettbewerb widmen, der Bessere erhält den Zuschlag.
- Die leidigen Themen Bauzeit- und Planungszeitverlängerung wären vom Tisch.
- Ebenso nachträgliche Forderungen von Genehmigungsbehörden und Zusatzwünsche des Bauherrn.
- Das detaillierte Nachweisen und Prüfen von anrechenbaren Kosten nach DIN 276 oder gerade nicht nach DIN 276 entfele ersatzlos.
- Das schon heute vielfach praktizierte System des Zeithonorars für z.B. Bauüberwachungsleistungen nach Mann-Monatssätzen wäre einfach auf alle Stufen der Planung zu übertragen.

- Die Angemessenheit des Honorars läge im Verantwortungsbereich der Planer, so wie dies in allen anderen Wirtschaftsbereichen auch der Fall ist.
- Projektteams und deren Qualifikationen müssten nach den terminlichen Vereinbarungen zusammengestellt werden.
- In den Ingenieurverträgen würde endlich die Leistungsvereinbarung in den Mittelpunkt rücken. Die Honorarvereinbarung bestünde lediglich aus 2 Sätzen.
- Der Auftraggeber kann durch seine ohnehin geschuldete Mitwirkung den Aufwand mindern durch z.B. zügige Entscheidungen.
- Auftraggeber hätten eine „harte“ Vergleichsgröße statt einer Vielzahl von Honorarparametern, die sie in den Vergabeverfahren vergleichbar machen müssen.
- Auftraggeber könnten die Preisbildung leicht prüfen und so ungewöhnlich niedrige Honorare identifizieren und gem. § 60 VgV ausschließen.
- u.a.m

Nachteile an einem solchen Honorarsystem sind nicht erkennbar. Die Leistungen ergeben sich ohnehin nicht aus der HOAI, sondern ausschließlich aus dem Vertrag. Das Abschreiben von auf den Einzelfall zumeist ohnehin nicht mehr zutreffenden Grundleistungskatalogen (Stichwort Planen und Bauen im Bestand) sind heute hinderlich und tragen gerade nicht, wie oft behauptet, zu hoher Akzeptanz der HOAI bei. Die HOAI ist reines Preisrecht und wird seit jeher als Leistungskatalog missbraucht.

Wenn heute fast immer Nachlässe auf das nach der HOAI ermittelte Honorar gefordert und eingeräumt werden, dann bedeutet dies, dass ein Honorar unterhalb dessen, was der Bundesrat als angemessen bezeichnete, vereinbart wird. Dann muss es unangemessen (niedrig) sein oder es ist ohne Nachlass unangemessen hoch.

Wenn in den Ingenieurverträgen sehr häufig einzelne Honorarparameter wie Umbauzuschläge und die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ausgeschlossen werden, wenn tatsächlich und nahezu regelmäßig mehrere Objekte honorarmindernd zusammengefasst werden, dann wird die HOAI als Geländer missbraucht.

Dahinter steckt der Gedanke: „Schauen wir mal, was nach HOAI herauskommt, und das drücken wir dann.“

Eine HOAI als „Geländer“ braucht niemand und eine Geländerfunktion wird dem an eine preisrechtliche Vorschrift zu stellenden Anspruch nicht gerecht. Ein Aufwandshonorar, so wie es schon seit jeher für Besondere Leistungen und schon seit langer Zeit für Bauüberwachungsleistungen vereinbart wird, ist auch für die sog. Grundleistungen zukunftsfähig und robust gegenüber Einflüssen von außen.

Auch der Auffangtatbestand in § 7 Abs. 1 HOAI zur Abrechnung nach den Basishonorarsätzen der HOAI bei fehlender textlicher Vereinbarung ist entbehrlich. Der Anspruch auf Honorar ist in § 632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in üblicher Höhe bereits verankert.

Vorschlag Nr. 2 zur Beschleunigung der Planung

Nicht erst mit der neuen Ampelregierung liegt das Thema „Beschleunigung von Planung und Genehmigung“ auf dem Tisch. Sieht man von Planfeststellungs- und BImSchG-Verfahren einmal ab, können einfache Plangenehmigungsverfahren (z.B. wasserrechtliche Verfahren), aber auch genehmigungsfreie Planungen gegenüber dem Status quo deutlich beschleunigt werden.

Ursachen langer Planungszeiträume

Planungszeiträume werden regelmäßig beeinflusst von

- der Zusammenarbeit von Bauherrn und Planer
- der Zusammenarbeit aller beteiligten Planer
- den zu beteiligenden Behörden
- erforderlichen Sondergutachten (Baugrund, Lärm etc.)
- politischer Einflussnahme
- der Komplexität der Maßnahme
- der Kompliziertheit der Maßnahme
- der Schwierigkeit der Planungsaufgabe
- einzuhaltenden rechtlichen Vorschriften
- einzuhaltenden technischen Vorschriften
- einzuhaltenden internen Vorschriften (z.B. CAD-Richtlinien)
- einzuhaltenden technischen Regelwerken
- u.a.m.

Nach der Erfahrung des Autors ist insbesondere bei den internen Vorschriften und internen technischen Regelwerken

eine Entwicklung zu erkennen, die deutlichen Einfluss auf die Dauer des Planungszeitraums hat. CAD-Richtlinien und auftraggeberinterne technische Regelwerke mit Umfängen von bis zu 850 Seiten DIN A4 sind vom Planer einzuhalten. Dass das so ist, wird ausdrücklich vertraglich vereinbart.

Diese internen Vorschriften schreiben Strichstärken und -farben vor, enthalten eine Vielzahl von Regelzeichnungen und verlangen auf Formblättern diejenigen Angaben, die noch einmal in den schriftlichen Planungs Erläuterungen zu machen sind, u.v.m.

Diese Unterlagen enthalten aber darüber hinaus häufig auch vertragliche Komponenten. So hatten die Parteien in einem Fall im Ingenieurvertrag vereinbart:

„...die Trinkwasser-Hausanschlüsse sollen lediglich ausgetauscht werden. Lage und Dimension verändert sich nicht.“

In der zu beachtenden technischen Vorschrift steht:

3.2.3 Dimensionierung

Die Dimensionierung der Trinkwasser-Anschlussleitung (gem. DVGW-Merkblatt W 400-1) ist grundlegende Planungsaufgabe und auch bei der Auswechslung von Anschlüssen durchzuführen. Eine dimensionsgleiche Auswechslung ohne Überprüfung der Dimensionierung ist nicht zulässig! Für die Dimensionierung ist das Formblatt TWA-F3 zu verwenden. Mindestnennweite für den Neubau von Anschlussleitungen ist DN/OD 40 (PE-HD 40×3,7 DIN 8074).

Es besteht also keine Übereinstimmung von vertraglich vereinbarter Leistung und der Anforderung an diese Leistung. Das kommt häufig vor, ebenso wie Widersprüche innerhalb der internen Richtlinien und Vorschriften.

Auch die Verweise auf externe Vorschriften wie z.B. die Merkblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) sind rechtlich problematisch. Welche Fassung ist anzuwenden? Was ist, wenn es das Merkblatt nicht mehr gibt?

So verständlich der Wunsch des Bauherrn nach einheitlichen Unterlagen auch ist, der Planer schuldet das Einhalten dieser Unterlagen. Und hierin liegt eine wesentliche Ursache für lange Planungszeiträume.

Es sind sog. Leseexemplare der jeweiligen Planungsstufe (Leistungsphase) abzugeben. Diese werden dann aufwendig

und akribisch auf Einhaltung der vorgenannten Vorschriften geprüft. Die langen Korrekturlisten sind abzuarbeiten und eine erneute Lesefassung ist vorzulegen. Darüber gehen je nach Umfang des Vorhabens Wochen und Monate ins Land.

Bei sechs Leistungsphasen bis zur Ausschreibung der Bauleistung sind sechs solcher Runden zu drehen. Letztlich aber verschwinden die Planungen im Archiv des Bauherrn und niemand wird jemals wieder hineinschauen. Später gebraucht werden allenfalls Bestandspläne, die aber erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme angefertigt werden können und gerade keine Planungsleistung darstellen.

Sollte doch einmal jemand Angaben aus der Planung benötigen, so wird dies nicht daran scheitern können, dass eine Strichfarbe grün statt blau ist. Die internen Vorschriften sind völlig entbehrlich. Sie beinhalten keinerlei sicherheitsrelevante Angaben.

Es wäre vollkommen ausreichend, wenn Planer die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachten und einhalten. Die eindeutige Lesbarkeit ihrer Planungen schulden sie ohnehin. Die ewigen Korrekturrunden, bis der letzte Strich in Übereinstimmung mit dem AG-internen Regelwerk ist, könnten ohne Qualitätseinbuße abgeschafft werden.

Eine weitere Ursache ist die oftmals überflüssige akribische Dokumentation der einzelnen Leistungsphasen. Zutreffend ist, dass eine Planung gestuft durchgeführt ist, vom Allgemeinen zum Besonderen. Prof. Pfarr als Vater der HOAI hat mit seinem ursprünglichen Gutachten diese Stufen aufgezeigt. Sie gelten noch bis heute und sind das Gerüst der HOAI.

Es ist zutreffend, dass der Planer zunächst ein Konzept seiner Lösung skizzieren muss (Leistungsphase 2), bevor er dies im Detail und genehmigungsreif ausarbeitet (Leistungsphasen 3 und 4) und zuletzt ausführungsreif detailliert (Leistungsphase 5).

Es ist auch erforderlich, diesen Planungsprozess zu dokumentieren, und zwar umso detaillierter, je komplexer die Maßnahme ist. Ist das aber bei allen Maßnahmen erforderlich? Muss eine Straßenplanung genauso dokumentiert werden wie diejenige für ein Heizkraftwerk? Benötigt der Auftraggeber diese Dokumentation tatsächlich? Oder dient sie lediglich dem Nachweis der erbrachten Leistung?

Vorschlag zur Beschleunigung

Benötigt ein Bauamt einer kleineren Stadt oder Gemeinde wirklich eine dokumentierte Vorplanung? Und eine dokumentierte Entwurfsplanung? Ist es nicht vielmehr so, dass solche Bauherren zügig bauen wollen, z.B. ein Erschließungsgebiet. Dafür benötigen sie ausführungsreife Pläne und ein Leistungsverzeichnis für den VOB-Wettbewerb.

Müsste es nicht genügen, wenn die Parteien z.B. vereinbaren:

„Der Auftragnehmer erbringt eine ausführungsfähige Planung, bestehend aus den erforderlichen Plänen und Berechnungen, schriftlichen Erläuterungen und einer Kostenermittlung als Grundlage für die Vorbereitung der Vergabe.“

Natürlich muss der Planer die Leistungsphasen 2 und 3 durchlaufen, ein Konzept erstellen und fachtechnische Berechnungen erstellen, aber auf die gestufte Dokumentation könnte verzichtet werden. Dies würde nicht nur die Planung beschleunigen, sondern auch Honorar einsparen. Das Einzige, was dazu benötigt wird, ist etwas Mut zur Veränderung und das Vertrauen, dass die Planer ihre Leistungen beherrschen.

Fazit

- Die HOAI mit dem an Baukosten orientierten Honorar ist den Anforderungen nicht mehr gewachsen. Die Planer erhalten ein Honorar, auf dessen Höhe sie im Wesentlichen keinerlei Einfluss haben (Baupreise).
- Die HOAI wird als „Geländer“ missbraucht, ist aber als solches entbehrlich.
- Aufwandsorientierte Honorare sind die Zukunft. Sie sind prüffähig, nachvollziehbar und an den tatsächlichen Fähigkeiten der Planer ausgerichtet.
- Der Auftraggeber kann durch eigenes Mitwirken direkten Einfluss auf die Höhe des Honorars nehmen, ohne dass dies dem Planer zum Nachteil gereicht.
- Der Verzicht auf die ausufernden AG-internen technischen Vorschriften und Richtlinien würde eine deutliche Verkürzung der Planungszeiträume bewirken.
- Der Verzicht auf akribisch dokumentierte Leistungsphasen statt zielorientiert erstellter Unterlagen würde Planungen beschleunigen und zudem Honorar einsparen.